

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

| | | |
|----------|--|----------------------------|
| 1 | Regierungsvertretung Braunschweig | keine Stellungnahme |
|----------|--|----------------------------|

| | | |
|----------|-------------------------------|-------------------------------------|
| 2 | Landkreis Wolfenbüttel | Stellungnahme vom 31.07.2014 |
|----------|-------------------------------|-------------------------------------|

Zu dem o. g. Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. Umweltamt

Seitens der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Anmerkungen bei den weiteren Planungen beachtet werden:

Niederschlagswasserbeseitigung

Die in Absatz 5 des Abschnitts 3.2.2 (Seite 17) der Begründung getroffene Aussage zur Versickerung des Wassers der versiegelten Flächen im Randbereich wird seitens der unteren Wasserbehörde in Frage gestellt. Durch die zusätzliche Versiegelung der Ackerflächen in einer Größenordnung von etwa 0,48 ha wird sich auch der Oberflächenabfluss erhöhen. Deshalb gebe ich folgenden Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Aufgrund der zumeist ungünstigen Bodenverhältnisse im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel besteht die Gefahr, dass insbesondere bei Starkregenereignissen keine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens vorliegt. In diesem Fall ist mit einem verstärkten Oberflächenabfluss und einer eventuellen Beeinträchtigung von Unterliegern (z. B. durch Vernässung der Ackerflächen, verstärkte Erosion oder sogar unkontrollierten Abfluss in ein Gewässer) zu rechnen.

Sofern zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers eine Versickerung (z. B. Flächen-, Mulden-, Rigolen- oder Schachtversickerung) oder aber eine Einleitung in ein Gewässer vorgesehen wird, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel zu beantragen. Einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer kann nur nach vorheriger Rückhaltung zugestimmt werden.

Bemerkung:

Der Umgang mit dem Niederschlagswasser ist nach Rücksprache mit dem Drainageverband der Region folgendermaßen vorgesehen:

Es wird ein auftriebssicheres Fundament zur Errichtung der beiden Windenergieanlagen verwenden werden. Daher werden keine separaten Maßnahmen vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser kann von den vorhandenen und gut ausgebauten Drainagesystem im vollen Umfang aufgenommen werden. Falls bei der Errichtung der Windenergieanlagen Drainagen verletzt werden, werden sie auf in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer repariert.

Gewässer

Aus den vorgelegten Antragsunterlagen geht nicht hervor, ob und welche Gewässer von dieser Maßnahme betroffen sind. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Maßnahmen an Gewässern (z. B. Gewässerkreuzungen, Errichtung von Zufahrten auch über Straßenseitengräben und verrohrte Teilabschnitte) einer wasserbehördlichen Genehmigung nach § 57 Nds. Wassergesetz in Verbindung mit § 36 WHG bedürfen. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Bemerkung:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen zur Beachtung im Rahmen der Realisierung der Planung.

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

Bemerkung:

Den Anregungen wird gefolgt. Die örtliche Bauvorschrift wird dahingehend überarbeitet, dass der § 3 der ÖBV, der die Werbeanlagen regelt, entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, hier eine sog. Fremdwerbung anzubringen.

3 NLSTBV, Geschäftsbereich Goslar Stellungnahme vom 10.07.2014

keine Anregungen

4 LGLN, RD Braunschweig keine Stellungnahme

5 NLWKN, Braunschweig keine Stellungnahme

6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 29.07.2014

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./ Bodenschutz** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Bauleitplanungen bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage.

Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt werden:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte),
- Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung,
- seltene Böden.

Eine Karte der oben genannten schutzwürdigen Böden und verschiedene weitere Bodeninformationen sind auf unserem Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) im Internet (unter Bodenkunde > Bodenkundliche und landwirtschaftliche Auswertungskarten) eingestellt. Der Leitfaden "Schutzwürdige Böden in Niedersachsen – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren" ist als Heft 8 in der Publikationsreihe *GeoBerichte* erschienen und als download ebenfalls im Internet eingestellt (unter *Karten, Daten & Publikationen* > *Publikationen* > *GeoBerichte*).

Nach unseren Kartenunterlagen kommen im Plangebiet südlich von Utwarfe Bereiche vor, in denen besonders schutzwürdige Böden zu erwarten sind. Dies sind Suchbereiche für

- Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Kalkmarschen).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht kann den Ausführungen im Umweltbericht (S. 14) nicht gefolgt werden. Die Böden sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung zwar überprägt aber nicht stark verändert. Aus unserer Sicht liegen außerdem eine besondere Schutzwürdigkeit und Bedeutung vor.

Die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden und der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch u. a. Versiegelung im Bereich der Maststandorte sowie im Bereich der Baufelder und Wege sollten in der Umweltprüfung berücksichtigt werden. Weiterhin, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen, finden sich im Leitfaden "Bodenschutz in der **Umweltprüfung** nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung" (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME BEMERKUNG |
|-----|-----|----------------------------|
|-----|-----|----------------------------|

Die Erschließung der Sondergebiete und landwirtschaftlichen Flächen ist weitgehend durch die vorhandenen Feld- und Wirtschaftswege sowie über einen neu zu schaffenden Erschließungsweg gegeben. Wir gehen davon aus, dass hierüber eine einvernehmliche Absprache mit den Wegeeigentümern stattgefunden hat. Wir empfehlen ggf. eine Beweissicherung vorzunehmen, um Auseinandersetzungen über mögliche Schäden und deren Beseitigungen vorzubeugen.

Beim Rückbau der Anlage und der Wege ist der ursprüngliche Zustand des beanspruchten Geländes wieder herzustellen. Durch Verdichtung und Erdarbeiten wird das Bodengefüge weitestgehend zerstört. Weitreichende Rekultivierungsmaßnahmen werden im Zuge des Rückbaus erforderlich werden.

Für die Kompensation steht ein externes Flurstück (283/2, Flur 6) der Gemarkung Cramme zur Verfügung, das sich im Besitz der Gemeinde befindet. Das Flurstück umfasst 3,4 ha, wovon 2,89 ha (Summe des Flächenbedarfs für Kompensationsmaßnahme) für den Ausgleich der vorliegenden Planung in Anspruch genommen werden. Die Maßnahme sieht die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und die Pflanzung von Baumgruppen und Einzelbäumen besonders an den Rändern der Fließgewässer Fuhse/Alte Fuhse zur freien Entwicklung der Gewässerränder vor.

Bei der Anlage einer Feuchtwiese muss sichergestellt werden, dass benachbarte Ackerflächen nicht vernässt werden.

Bei der Planung der Pflanzungen sollte an der Grenze zu landwirtschaftlichen Nutzflächen auf hochstämmige Bäume verzichtet werden, um Beschattungen zu vermeiden. Über mögliche Drainageflächen auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen ist mit der örtlichen Landwirtschaft eine Klärung herbei zu führen. Keinesfalls dürfen diese durch Wurzelwerk in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, da die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen betroffen werden könnten. Auch die Unterhaltung von acker- und grabenangrenzenden Gehölzen, wie sie an den Rändern der Fließgewässer Fuhse/ Alte Fuhse geplant sind, muss sichergestellt werden. Weder herüberwachsende Äste bzw. Wurzeln dürfen die Bewirtschaftung der Ackerflächen noch die Durchlässigkeit des Grabens behindern oder Schattenwurf zu Ertrageinbußen führen.

Bemerkung:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen zur Beachtung im Rahmen der Realisierung.

Der Umfang der Kompensationsmaßnahme erscheint mit 2,89 ha recht hoch. Wir bitten zu prüfen, den Ausgleich durch Ersatzgeldzahlungen bzw. die Aufwertung vorhandener Biotopflächen vorzunehmen und so die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu verringern.

Bemerkung:

Das Ergebnis der Eingriffsregelung stellt ein angemessenes Verhältnis von Eingriff zu Ausgleich dar, das auf einem anerkannten Modell basiert.

Die erforderliche Ausgleichsfläche ergibt sich aus den Eingriffen in das Landschaftsbild. Die Ermittlung erfolgte durch ein Fachbüro nach den Grundsätzen des anerkannten Modells (Breuer, W.; 2001).

Zur Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wir bitten um Berücksichtigung unserer vorgetragenen Hinweise.

9 Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH

keine Stellungnahme

10 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 29.07.2014

Im bezeichneten Bereich liegen unsererseits keine Trassen.

Können Sie uns die Lage der Ausgleichsflächen genauer mitteilen?

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

Bemerkung:

Der Telekom wurde inzwischen die Lage der Ausgleichsfläche mitgeteilt. Eine weitere Stellungnahme ist daraufhin nicht erfolgt.

11 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig **keine Stellungnahme**

12 Industrie- und Handelskammer Braunschweig **Stellungnahme vom 07.07.2014**

keine Anregungen

13 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade **Stellungnahme vom 24.07.2014**

Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung zur Nutzung von Windenergie.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) genannten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind aus unserer Sicht dringlich zu wahren.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade keine Anregungen vorgebracht werden.

14 Bundespolizeidirektion Hannover **Stellungnahme vom 16.07.2014**

keine Anregungen

15 BAIUD, Bundeswehr **Stellungnahme vom 08.07.2014**

Gegen die beabsichtigte Bauleitplanung der Gemeinde Cramme bestehen aus Sicht der Bundeswehr zunächst keine Bedenken.

Ich weise jedoch darauf hin, dass sich das Plangebiet innerhalb einer Tiefflugstrecke der Bundeswehr befindet. Erst wenn die genauen Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen vorliegen, kann eine abschließende Beurteilung erfolgen.

Im späteren Verfahren kann es daher zu Einschränkungen oder Ablehnungen kommen.

Bemerkung:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen zur Beachtung bei der Realisierung der Planung.

16 Avacon AG/ WEVG, Salzgitter **Stellungnahme vom 25.07.2014**

Die uns mit Schreiben vom 05.06.2007 zugesandten Planungsunterlagen in o. a. Angelegenheit haben wir im Hinblick auf unsere Belange überprüft. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.

Ein Netzeinspeisepunkt und eine Netzverträglichkeit wird durch unsere Fachabteilung auf Anfrage benannt.

Den Verlauf der Leitungstrassen können Sie aus den anliegenden Kopien unserer Bestandspläne entnehmen.

Wir gehen davon aus, dass der Fortbestand unserer Anlagen gesichert bleibt, stehen jedoch für weitere Fragen gern zur Verfügung.

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

Bemerkung:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen zur Beachtung bei der Realisierung der Planung.

| | | | |
|----|------------------------------------|--|----------------------------|
| 17 | Avacon AG, Prozesssteuerung | | keine Stellungnahme |
|----|------------------------------------|--|----------------------------|

| | | | |
|----|------------------------|--|-------------------------------------|
| 18 | Tennet TSO GmbH | | Stellungnahme vom 08.07.2014 |
|----|------------------------|--|-------------------------------------|

keine Anregungen

| | | | |
|----|-----------------------------------|--|-------------------------------------|
| 19 | LSW Netz GmbH & Co. KG | | Stellungnahme vom 15.07.2014 |
|----|-----------------------------------|--|-------------------------------------|

keine Anregungen

| | | | |
|----|---|--|----------------------------|
| 20 | Zweckverband Großraum Braunschweig | | keine Stellungnahme |
|----|---|--|----------------------------|

| | | | |
|----|----------------------|--|-------------------------------------|
| 21 | Salzgitter AG | | Stellungnahme vom 16.07.2014 |
|----|----------------------|--|-------------------------------------|

keine Anregungen

| | | | |
|----|---------------------------------------|--|----------------------------|
| 22 | LGLN, Katasteramt Wolfenbüttel | | keine Stellungnahme |
|----|---------------------------------------|--|----------------------------|

| | | | |
|----|-------------------------------|--|-------------------------------------|
| 23 | Kabel Deutschland GmbH | | Stellungnahme vom 10.07.2014 |
|----|-------------------------------|--|-------------------------------------|

keine Anregungen

| | | | |
|----|--|--|----------------------------|
| 24 | Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig | | keine Stellungnahme |
|----|--|--|----------------------------|

| | | | |
|----|-------------------------------|--|----------------------------|
| 25 | Finanzamt Wolfenbüttel | | keine Stellungnahme |
|----|-------------------------------|--|----------------------------|

| | | | |
|----|---|--|----------------------------|
| 26 | Unterhaltungsverband Nr. 42 Obere Fuhse, Peine | | keine Stellungnahme |
|----|---|--|----------------------------|

| | | | |
|----|--|--|-------------------------------------|
| 27 | Unterhaltungsverband Nr. 39 Oker, Altenau | | Stellungnahme vom 07.07.2014 |
|----|--|--|-------------------------------------|

keine Anregungen

| | | | |
|----|---|--|----------------------------|
| 28 | Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim | | keine Stellungnahme |
|----|---|--|----------------------------|

| | | | |
|----|-----------------------------------|--|-------------------------------------|
| 29 | Harzwasserwerke Hildesheim | | Stellungnahme vom 10.07.2014 |
|----|-----------------------------------|--|-------------------------------------|

Durch das o. g. Plangebiet verläuft unsere Wassertransportleitung Ecker, Durchmesser 600 mm. Oberhalb der Leitung ist ein betriebseigenes Steuer- und Fernmeldekabel vorhanden. Die Leitung liegt in der Regel in einem Schutzstreifen, der durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert ist. Auf dem vorgenannten Schutzstreifen dürfen Veränderungen jedweder Art (z. B. Errichtung von Bauwerken jeder Art, Verlegung von Fahrbahndecken, Bepflanzung mit Bäumen) nur mit Einwilligung der Harzwasserwerke durchgeführt werden.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der erforderliche Schutzstreifen ist im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Beim Bau von Windenergieanlagen ist aus Sicht der Harzwasserwerke GmbH Folgendes zu beachten:

- Zwischen den Bauwerken (Fundament, Trafostation etc.) und unserer Wassertransportleitung ist als Mindestabstand die Kipphöhe der Windkraftanlage einzuhalten, um die Si-

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Bemerkung:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Nach einschlägigen Vorschriften gibt es keine rechtlich abgestimmten Regeln über die notwendigen Abstände zu unterirdischen Leitungen. Der Schutzstreifen wird eingehalten. Die Abstände werden im jeweiligen Einzelfall zu regeln sein.

- Mögliche Beeinträchtigungen der Wassertransportleitung der Harzwasserwerke durch die Erdung der Windkraftanlagen müssen ausgeschlossen werden.
- An Überfahrten von Baufahrzeugen über die Leitungstrasse sind entsprechende Oberflächenbefestigungen (Baustraßen) erforderlich. Zur Lastverteilung empfehlen wir Stahlplatten in Baustraßenbreite und 3 m Überstand vor und hinter der Leitungstrasse.
- Die dauerhafte Zuwegung ist im Bereich der Leitungsquerung ebenfalls hinreichend zu befestigen, so dass eine gleichmäßige, die Leitung nicht gefährdende Lastverteilung erfolgt.
- Bei der Planung und Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu beachten, dass bei Kreuzungen ein lichter Abstand von 0,5 m zu unserer Wasserleitung einzuhalten ist. Bei Parallelverlegungen soll ein Achsabstand von 4,0 m (gemäß W 400-1) vorzusehen werden. Stromführende Kabel sind im Kreuzungsbereich im Kabelschutzrohr und darrüberliegenden Trassenband zu verlegen. Die Einhaltung der Abstände ist am offenen Rohrgraben nachzuweisen. Der Rohrgraben darf erst, nachdem unsere Vermessungsabteilung alle neu verlegten Leitungen aufgemessen hat, verfüllt werden. Die Verlegung mittels Erdrakete o. Ä. ist im Nahbereich der Leitungen nicht gestattet. Im Nahbereich der Leitung - bis zu einem Abstand von 4,0 m - sollen keine Baumpflanzungen vorgesehen werden.

Im Grundsatz wird mit diesen Forderungen der **Technischen Regel des DVGW DIN 2000** Punkt 4.2 Verfügbarkeit von Trinkwasser (Trinkwasser ist lebensnotwendig; es kann nicht ersetzt werden. Trinkwasser muss jederzeit den Anforderungen nach Abschnitt 5 entsprechen und in ausreichender Menge sowie mit genügendem Druck an jeder Übergabestelle zur Verfügung stehen.) und dem **DVGW-Arbeitsblatt W 400-1** entsprochen, um jeglichen Schaden an der WL Ecker nach Möglichkeit zu vermeiden, so dass die Sicherheit der Trinkwasserversorgung jederzeit gewährleistet werden kann.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der erforderliche Schutzstreifen ist im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

30 Agentur für Arbeit Wolfenbüttel **keine Stellungnahme**

31 Purena GmbH **Stellungnahme vom 07.07.2014**

keine Anregungen

32 Polizeidirektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel **Stellungnahme vom 27.08.2014**

keine Anregungen

33 Freiwillige Feuerwehren der SGem. Oderwalde **Stellungnahme vom 13.07.2014**

1. Eine Brandbekämpfung im Rotor- bzw. Maschinenraum ist für die ansässige Feuerwehr, geschweige denn die Abrettung von Technik- und Wartungspersonal nicht möglich. Hierfür sind vom Errichter der Anlage geeignete Maßnahmen zu treffen.
2. Die Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind für Fahrzeuge bis 12 t Achslast sicherzustellen. Diese Zufahrten und Flächen sind mit der örtlichen Feuerwehr festzulegen.

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

3. Zufahrten sind stets freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
 4. Für die gesamte Anlage ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen.
- Um Überlassung eines genehmigten Planes nach Abschluss des Verfahrens wird gebeten.

Bemerkung:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen zur Beachtung bei der Realisierung der Planung.

INTERESSENVERBÄNDE

IV1 Niedersächsisches Landvolk **Stellungnahme vom 30.07.2014**

Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft teilen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken gegen die obige Bauleitplanung mit:

Grundsätzlich sind gegen die geplanten Windräder keine Bedenken zu erheben. Jedoch haben wir ein zwei Anmerkungen zu machen, um deren Berücksichtigung wir bitten.

1. Die ackerbaulich genutzten Nachbarflächen des überplanten Gebietes dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. D. h., es darf durch die Umsetzung der Planung hier nicht zu Vernässungen kommen.
2. Bei den geplanten Bepflanzungen der Ränder ist darauf zu achten, dass das Wurzelwerk später nicht die vorhandenen Drainagen (im östlichen Bereich liegen Drainagen; im nördlichen Bereich ist uns dieses nicht bekannt, kann jedoch der Fall sein) zerstört. Hierfür ist Sorge zu tragen bzw. bei Zerstörung ist der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen.

Bemerkung:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen zur Beachtung bei der Realisierung der Planung.

Niedersächsisches Landvolk **Stellungnahme vom 05.08.2014**

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 30. Juli 2014 übersenden wir Ihnen weitere Anregungen und Bedenken.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die Gemarkung Cramme raumordnerisch durch die A 395 und die Stahlwerke als vorbelastet anzusehen ist.

Das Kompensationsziel wurde mit 2, 89 ha dargestellt. Der Flächenbedarf ist als sehr umfangreich/ hoch einzustufen. Daher stellt sich die Frage, ob die Möglichkeit besteht, vorhandene Wälder bzw. Biotope aufzuwerten, um somit landwirtschaftlich genutzte Flächen für eine Nutzungsänderung von "Acker" in "Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" zu verschonen.

Bemerkung:

Das Ergebnis der Eingriffsregelung stellt ein angemessenes Verhältnis von Eingriff zu Ausgleich dar, das auf einem anerkannten Modell basiert.

Die Planung und Umsetzung findet im Einvernehmen mit der örtlichen Landwirtschaft statt.

Anpflanzfestsetzungen werden in Abstimmung den Grundeigentümern und mit der örtlichen Landwirtschaft festgesetzt.

Die Artenschutzrechtliche Erfassung und Prüfung, die Bewertung des Landschaftsbildes und die Faunistische Erfassung, der Eingriff in das Schutzgut "Boden", sowie die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs wurde durch das Fachbü-

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

| NR. | TÖB | STELLUNGNAHME | BEMERKUNG |
|-----|-----|---------------|-----------|
|-----|-----|---------------|-----------|

ro "Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen" nach allgemein anerkannten Modellen durchgeführt und entsprechende Fachgutachten erstellt.

Ziel der Gemeinde bei der Auswahl der Fläche und der Maßnahmen war es den Ausgleich im eigenen Gemeindegebiet vorzunehmen. Hierbei spielte insbesondere auch die Verfügbarkeit von Flächen eine Rolle. Kompensationsmaßnahmen sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Des Weiteren wurde in dem Bebauungsplan dargestellt, dass am Fließgewässer Fuhse/ Alte Fuhse tlw. eine Bepflanzung vorgenommen werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gewässerunterhaltung für die Zukunft weiterhin ermöglicht wird. Das Gewässer dient zur Vorflut der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Bei den zusätzlichen Anpflanzungen, bitten wir um Berücksichtigung der Abstandsregelung.

Wir bitten auch bei diesen vorgetragenen Anregungen und Bedenken um Berücksichtigung.

Bemerkung:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen zur Beachtung bei der Realisierung der Planung.

ANERKANNTE NATURSCHUTZVERBÄNDE

| | | |
|------------|---|----------------------------|
| AN1 | Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wolfenbüttel e.V. | keine Stellungnahme |
| AN2 | BUND, Landesverband Niedersachsen e.V. | keine Stellungnahme |

MITGLIEDSGEMEINDEN

| | | |
|-----------|--------------------------|----------------------------|
| M1 | Gemeinde Börßum | keine Stellungnahme |
| M2 | Gemeinde Cramme | keine Stellungnahme |
| M3 | Gemeinde Dorstadt | keine Stellungnahme |
| M4 | Gemeinde Flöthe | keine Stellungnahme |
| M5 | Gemeinde Heinigen | keine Stellungnahme |
| M6 | Gemeinde Ohrum | keine Stellungnahme |

NACHBARGEMEINDEN

| | | |
|-----------|---------------------------|-------------------------------------|
| N1 | Stadt Salzgitter | Stellungnahme vom 05.08.2014 |
| | keine Anregungen | |
| N2 | Stadt Wolfenbüttel | Stellungnahme vom 24.07.2014 |
| | keine Anregungen | |

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

N3 Samtgemeinde Asse Stellungnahme vom 15.07.2014

keine Anregungen

N4 Samtgemeinde Schladen keine Stellungnahme

N5 Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Stellungnahme vom 05.08.2014

keine Anregungen

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

| BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE | | | 1 |
|--|--|------------------------------|-----------|
| 1 | Regierungsvertretung Braunschweig | keine Stellungnahme | 1 |
| 2 | Landkreis Wolfenbüttel | Stellungnahme vom 31.07.2014 | 1 |
| 3 | NLSTBV, Geschäftsbereich Goslar | Stellungnahme vom 10.07.2014 | 3 |
| 4 | LGLN, RD Braunschweig | keine Stellungnahme | 3 |
| 5 | NLWKN, Braunschweig | keine Stellungnahme | 3 |
| 6 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | Stellungnahme vom 29.07.2014 | 3 |
| 7 | Nds. Forstamt Wolfenbüttel | Stellungnahme vom 23.07.2014 | 4 |
| 8 | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | Stellungnahme vom 25.07.2014 | 4 |
| 9 | Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH | keine Stellungnahme | 5 |
| 10 | Deutsche Telekom Technik GmbH | Stellungnahme vom 29.07.2014 | 5 |
| 11 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | keine Stellungnahme | 6 |
| 12 | Industrie- und Handelskammer Braunschweig | Stellungnahme vom 07.07.2014 | 6 |
| 13 | Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade | Stellungnahme vom 24.07.2014 | 6 |
| 14 | Bundespolizeidirektion Hannover | Stellungnahme vom 16.07.2014 | 6 |
| 15 | BAIUD, Bundeswehr | Stellungnahme vom 08.07.2014 | 6 |
| 16 | Avacon AG/ WEVG, Salzgitter | Stellungnahme vom 25.07.2014 | 6 |
| 17 | Avacon AG, Prozesssteuerung | keine Stellungnahme | 7 |
| 18 | Tennet TSO GmbH | Stellungnahme vom 08.07.2014 | 7 |
| 19 | LSW Netz GmbH & Co. KG | Stellungnahme vom 15.07.2014 | 7 |
| 20 | Zweckverband Großraum Braunschweig | keine Stellungnahme | 7 |
| 21 | Salzgitter AG | Stellungnahme vom 16.07.2014 | 7 |
| 22 | LGLN, Katasteramt Wolfenbüttel | keine Stellungnahme | 7 |
| 23 | Kabel Deutschland GmbH | Stellungnahme vom 10.07.2014 | 7 |
| 24 | Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig | keine Stellungnahme | 7 |
| 25 | Finanzamt Wolfenbüttel | keine Stellungnahme | 7 |
| 26 | Unterhaltungsverband Nr. 42 Obere Fuhse, Peine | keine Stellungnahme | 7 |
| 27 | Unterhaltungsverband Nr. 39 Oker, Altenau | Stellungnahme vom 07.07.2014 | 7 |
| 28 | Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim | keine Stellungnahme | 7 |
| 29 | Harzwasserwerke Hildesheim | Stellungnahme vom 10.07.2014 | 7 |
| | Harzwasserwerke Hildesheim | Stellungnahme vom 28.07.2014 | 8 |
| 30 | Agentur für Arbeit Wolfenbüttel | keine Stellungnahme | 9 |
| 31 | Purena GmbH | Stellungnahme vom 07.07.2014 | 9 |
| 32 | Polizeidirektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel | Stellungnahme vom 27.08.2014 | 9 |
| 33 | Freiwillige Feuerwehren der SGem. Oderwalde | Stellungnahme vom 13.07.2014 | 9 |
| INTERESSENVERBÄNDE | | | 10 |
| IV1 | Niedersächsisches Landvolk | Stellungnahme vom 30.07.2014 | 10 |
| | Niedersächsisches Landvolk | Stellungnahme vom 05.08.2014 | 10 |
| ANERKANNTE NATURSCHUTZVERBÄNDE | | | 11 |
| AN1 | Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wolfenbüttel e.V. | keine Stellungnahme | 11 |
| AN2 | BUND, Landesverband Niedersachsen e.V. | keine Stellungnahme | 11 |
| MITGLIEDSGEMEINDEN | | | 11 |
| M1 | Gemeinde Börßum | keine Stellungnahme | 11 |
| M2 | Gemeinde Cramme | keine Stellungnahme | 11 |
| M3 | Gemeinde Dorstadt | keine Stellungnahme | 11 |

**SAMTGEMEINDE ODERWALD, GEMEINDE CRAMME, LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN CRAMME", 1. ÄNDERUNG MIT ÖBV**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

| | | | |
|----|-------------------|---------------------|----|
| M4 | Gemeinde Flöthe | keine Stellungnahme | 11 |
| M5 | Gemeinde Heinigen | keine Stellungnahme | 11 |
| M6 | Gemeinde Ohrum | keine Stellungnahme | 11 |

NACHBARGEMEINDEN **11**

| | | | |
|----|-----------------------------------|------------------------------|----|
| N1 | Stadt Salzgitter | Stellungnahme vom 05.08.2014 | 11 |
| N2 | Stadt Wolfenbüttel | Stellungnahme vom 24.07.2014 | 11 |
| N3 | Samtgemeinde Asse | Stellungnahme vom 15.07.2014 | 12 |
| N4 | Samtgemeinde Schladen | keine Stellungnahme | 12 |
| N5 | Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck | Stellungnahme vom 05.08.2014 | 12 |